

Beitragssordnung des Polizeischützenvereins Grimmen

1. Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt für

- a) Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre 48 Euro (4 Euro pro Monat)
- b) Erwachsene ab 18 Jahre 190 Euro
- c) Altersmitglieder (25 Jahre Mitglied und 75 Jahre alt) 95 Euro

Die Umlage für den Schützenball beträgt 7 Euro pro Jahr und ist von Mitgliedern über 18 Jahre zu entrichten.

2. Der Mitgliedsbeitrag und die Umlage sind jeweils bis zum 01.01. eines jeden Jahres im Voraus fällig. Bei Nichteinhaltung des Termins ist der Verein berechtigt, einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand in Höhe von 5,- Euro pro Monat in Rechnung zu stellen, zudem gelten für säumige Mitglieder bei Nutzung der Anlagen des PSV Gästepreise bis zur Überweisung des Mitgliedsbeitrages und der Umlagen.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag sowie die Umlage können mit einer entsprechenden Einwilligungserklärung des Mitglieds per Lastschrifteinzugsverfahren eingezogen werden.

3. Bei Aufnahme in den Verein ist von Personen ab 18 Jahren grundsätzlich eine Aufnahmegerühr von 120 Euro zu entrichten.

4. Die Mitgliedsbeiträge sind im Lastschrifteinzugsverfahren oder auf das Konto des PSV Grimmen zu überweisen.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Vorpommern IBAN: DE94 1505 0500 0631 0008 44

Konto: 631 000 844

Zusätzlich sind alle Mitglieder verpflichtet, Änderungen der Wohnanschrift schriftlich in der Geschäftsstelle mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, dürfen dem Verein keine Nachteile entstehen.

5. Umlagen und Sach- und Dienstleistungen können zusätzlich bei Notwendigkeit erhoben werden. Über deren Notwendigkeit, Höhe und Fälligkeiten entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Jedes Vereinsmitglied leistet jährlich 8 Arbeitsstunden (= Zeitstunden). Ausgenommen davon sind die Vorstandsmitglieder, Mitglieder bis 17 Jahre, Mitglieder ab 70 Jahren und Altersmitgliedschaften.

Mitglieder ab 65 Jahre haben 4 Arbeitsstunden zu leisten.

Nicht geleistete Arbeitsstunden werden mit 15 Euro pro Arbeitsstunde berechnet.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag aus triftigem Grund (z.B. Erkrankung) Befreiung von der Arbeitsleistung bzw. Zahlungspflicht erlassen. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen. Arbeitsstunden sind nicht übertragbar.

7. Die Beitragsordnung kann per Beschluss der Mitgliederversammlung geändert werden.

8. Die Beitragsordnung tritt ab 01. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen am 01.03.2025

Der Präsident des PSV Grimmen